

### **Merkblatt Nachwuchsförderung Hochschulabschlussfilm**

Nach den Richtlinien der HessenFilm und Medien kann für die Produktion von Hochschulabschlussfilmen Förderung gewährt werden (Richtlinien Punkt 4.6.1).

Voraussetzungen der Förderung sind, dass der Antragsteller an einer hessischen Hochschule eingeschrieben ist und die Einreichung stellvertretend durch den betreuenden Dozenten bzw. durch die Hochschule erfolgt.

#### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Studierende mit einem Abschlussprojekt auf Empfehlung der zuständigen Dozenten, von der Hochschule Darmstadt, der Kunsthochschule in der Universität Kassel, der Hochschule für Gestaltung Offenbach und der Fachhochschule Wiesbaden.

#### **Allgemein**

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und direkt an die Antragsteller ausgezahlt.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in den Richtlinien. Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen in dem Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf (PwC).

Mit der Maßnahme darf (bis auf die erforderlichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung) nicht begonnen worden sein. Kosten vor Antragstellung können nicht anerkannt werden.

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HessenFilm und Medien hinzuweisen.

#### **Antragstellung**

Bitte vereinbaren Sie vor Antragstellung ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch mit der zuständigen Förderreferentin.

Catherine Lieser  
Telefon: 069 - 15 32 40 491  
Mail: [lieser@hessenfilm.de](mailto:lieser@hessenfilm.de)

Seit März 2016 erfolgt die Einreichung zur Förderung ausschließlich über das Online Portal der HessenFilm und Medien.

Den Link zum Online Portal finden Sie auf unserer Website [www.hessenfilm.de](http://www.hessenfilm.de)

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten mit sofortiger Wirkung folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis

spätestens 24.00 Uhr im Online Portal der HessenFilm und Medien eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Online Portal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss der HessenFilm und Medien ein ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten bis spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Einreichfrist bis um 18.00 Uhr zugegangen sein.

Anträge die nicht fristgerecht eingehen, gelten als nicht gestellt und können der Vergabekommission nicht vorgelegt werden. Soll der Antrag in einer späteren Sitzung beraten werden, muss der Antrag erneut form- und fristgerecht eingereicht werden.

### **Benötigte Antragsunterlagen**

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung bzw. eine Erklärung, dass sich der Antragsteller darüber bewusst ist, dass das Produzieren von Filmen gewerbepflichtig ist und eine Beratung bei einem Steuerberater eingeholt wird.
- Bestätigung der/s Hochschulprofessorin/s mit Stempel und Unterschrift.
- Kurzbeschreibung/Inhaltsangabe (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Drehbuch bzw. im Fall eines Dokumentar- oder Experimentalfilms, ein ausgearbeitetes Konzept
- Nachweise bzw. Erklärung über die Urheber- und Lizenzrechte an dem Stoff (mit Datum und Unterschrift)
- Stab und Besetzungsplan (ggf. Bio-/Filmografie)
- Kalkulation
- Finanzierungsplan (Zusage anderer Finanzierungsquellen, Barmittelnachweis etc.)
- Ggf. Auswertungskonzept: z.B. Festivals, TV-Ausstrahlung, crossmediale Auswertung, etc.
- Angabe des Projektzeitraums (Entwicklungs- und Drehzeitraum, Postproduktion, geplante Fertigstellung etc.)

### **Eigenanteil**

Der Eigenanteil muss mindestens 5% der Gesamtkosten betragen und kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Beistellungen

In Ausnahmefällen kann die Höhe des Eigenanteils auf Antrag gesenkt werden, wenn die Umsetzung des Projekts gefährdet ist.

### **Kalkulation**

Bei der Kalkulation ist auf folgendes insbesondere zu achten:

- Gagen von externen, professionellen freie Filmschaffende können kalkuliert werden. Diese können auch in Form von Bei- oder Rückstellungen in die Kalkulation aufgenommen werden. Hierbei gilt es, marktübliche bzw. realistische Kosten zu kalkulieren.
- Im Falle einer Festivalauswertung sollen ebenfalls die Kosten für die Erstellung eines Masters kalkuliert werden.
- Fallen Prüfgebühren an, müssen diese in der Kalkulation aufgeführt werden. (siehe Download "Kurzinfo Fördermittel, Gebühren und Eigenanteil")
- Eigenleistungen und Gagen der Studierende der Hochschulen werden nicht anerkannt.
- Handlungskosten werden nicht anerkannt.
- Eine Überschreitungsreserve in Höhe von 8% der Fertigungskosten kann kalkuliert werden.

### **Finanzierungsplan**

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, ggf. Fremdmittel, Fördermittel, Rückstellungen, etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Eigenmittel und Leistungen Dritter, die in Form einer Rückstellung kalkuliert wurden, müssen im Finanzierungsplan aufgeführt werden.

Der Finanzierungsplan ist vor der Einreichung mit der jeweiligen Hochschule abzustimmen.

Die Förderung soll in der Regel nicht mehr als 50% betragen, in begründeten Ausnahmefällen kann Sie bis zu 95% der Gesamtkosten, **maximal jedoch 25.000 €** betragen.

Der Anspruch auf Förderung erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise, die zum Erhalt der Fördermittel berechtigen der HessenFilm nicht spätestens 12 Monate nach Förderentscheid vorgelegt wurden.

### **Auszahlung der Fördermittel**

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in zwei Raten nach Vertragsabschluss und bei positiver Schlussprüfung. Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

### **Rückzahlung der Fördermittel**

Eine Rückzahlungspflicht besteht nicht, da es sich um einen Zuschuss handelt.

### **Verwendungsnachweis**

Bei nicht Vorlage des Verwendungsnachweises ist die PwC befugt, einen Regressantrag zu stellen. Das bedeutet, dass der Antragsteller bisher ausgezahlte Förderraten in voller Höhe zurückgezahlt werden muss.